

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



**Ausgabe Nr.: 14 / 2017**

**Erscheinungstag: 5. Mai 2017**

Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. VIII/4  
„Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 139
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. VIII/5  
„Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße, Erkelenz-Mitte  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 143
3. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschafts-  
versammlung der Jagdgenossenschaft Holzweiler S. 147

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung  
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszu-legen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte, umfasst einen westlichen Teilbereich des Ge-werbegebietes der Gewerbestraße Süd, begrenzt vom „Grünzug Süd“, der Aachener Straße, der A 46 und den Stichstraßen der Gewerbestraße Süd.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“ soll die geordnete städtebauliche Entwicklung auf der Grundlage von Festset-zungen gem. § 9 BauGB i. V. m. der BauNVO 1990 zu Art und Maß der Nutzung ei-nes gegliederten Gewerbegebietes, immissionsschutzrechtlicher Festsetzungen, Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, örtlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen erfolgen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. 1 Fachbeitrag

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 16.06.2012

2. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

- Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch im dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmög-lichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung ist der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissio-nen eine wesentliche Rolle.

Die Nähe von gewerblich geprägten Nutzungen und Wohnen beinhaltet grundsätzlich das Potenzial, nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion des Menschen zu erzeugen. Hierbei ist insbesondere auf mögliche Emissionen von Gewerbe- und Einzelhandelsbetrieben hinzuweisen. Durch die Bauleitplanung wird der bestehende, bis dato problemfreie Zustand nicht verändert.

- Tiere und Pflanzen

Durch die vorhandene Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad sind die natürliche Bodenfunktion und der Wasserhaushalt im Plangebiet schon heute stark beeinträchtigt. In Folge der Planungen sind keine weitergehenden Aus-wirkungen zu erwarten.

- Boden

Durch die vorhandene Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad sind die natürliche Bodenfunktion und der Wasserhaushalt im Plangebiet schon heute stark beeinträchtigt. In Folge der Planungen sind keine weitergehenden Aus-wirkungen zu erwarten.

- Wasser  
In Folge der Planung wird sich der Versiegelungsgrad nicht wesentlich verändern. Daher sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.
- Klima und Luft  
Durch den heute schon vorhandenen hohen Versiegelungsgrad ist nicht damit zu rechnen, dass weitere Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion (etwa Acker, Grünland, Brachen, Gebüsche) verloren gehen können. Daher sind für das Schutzgut Luft und Klima keine Auswirkungen zu erwarten.
- Orts- und Landschaftsbild  
Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird möglichen künftigen Gebäuden eine Kubatur sowie Lage vorgegeben, die sich an dem Bestand bzw. dem wirksamen Bebauungsplan orientiert. Damit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als geringfügig einzuschätzen.
- Kultur- und Sachgüter  
In Folge der Planung kann sich eine sukzessive Umstrukturierung des Gebäudebestandes in den Teilbereichen innerhalb des Plangebietes ergeben, in denen Nutzungen angesiedelt sind, die zukünftig nicht mehr zulässig sind.
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten  
Da es sich bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes VIII/4 um eine Überplanung des Bestandes handelt, bieten sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, um die verfolgten Ziele des Bebauungsplanes zu erreichen. Die Festsetzungen entsprechen zudem im Wesentlichen den im Bestand vorhandenen Baurechten.

### 3. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Grundwasser
- Lärmschutz
- Bergwerksfeld Braunkohle, Sumpfungmaßnahmen, Grundwasserbeeinflussung, Bodenbewegungen
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Altlasten

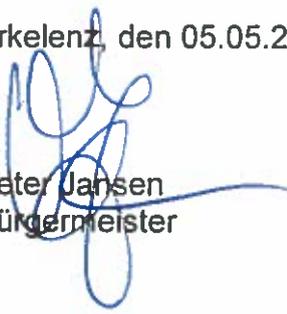
Gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.12.2016 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/4 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 15.05.2017 bis 16.06.2017

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

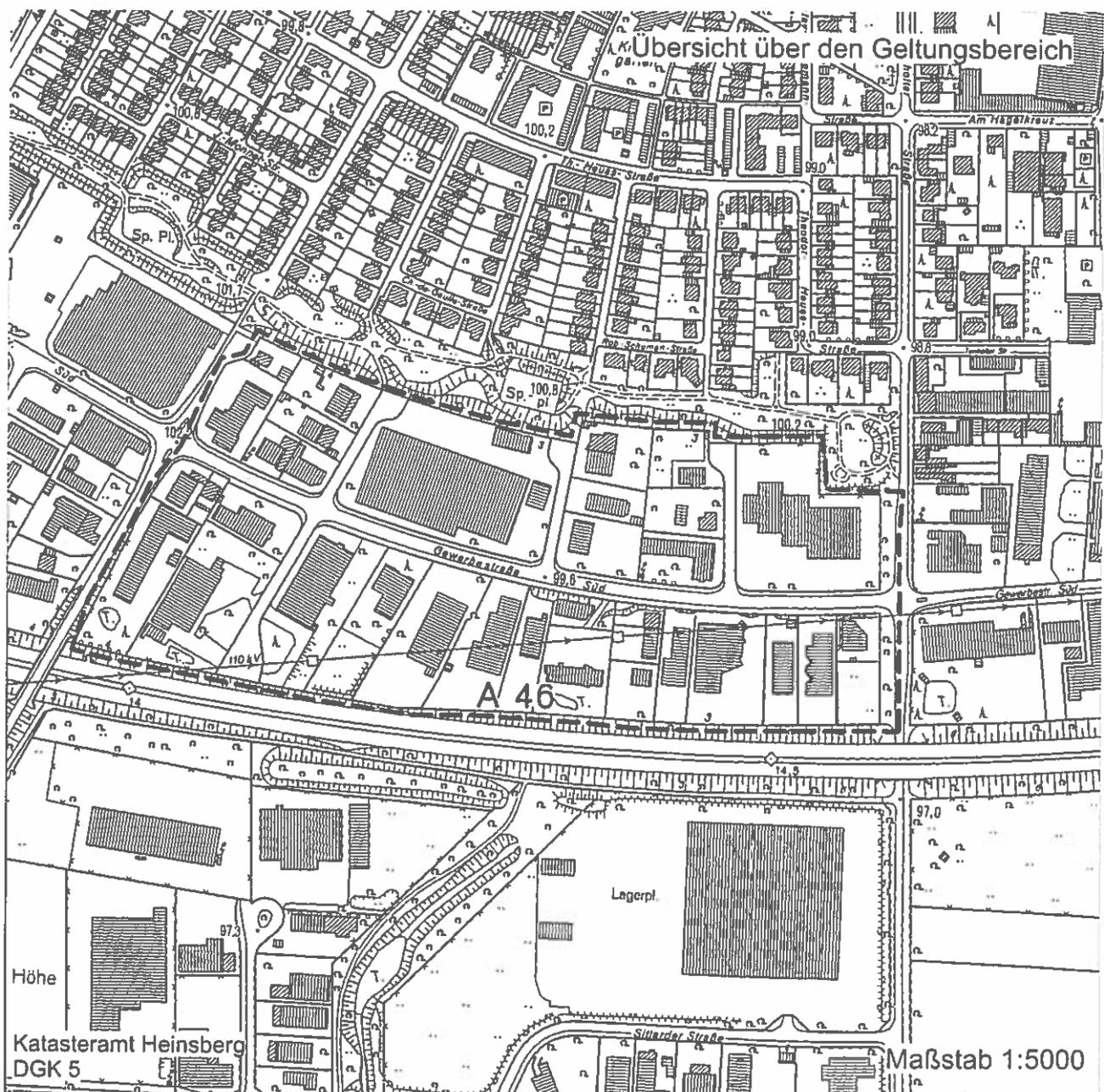
Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 05.05.2017

  
Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 3 Abs.2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. VIII/55 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte, umfasst einen östlichen Teilbereich des Gewerbegebietes der Gewerbestraße Süd, begrenzt vom „Grünzug Süd“, der Tenholter Straße, der A 46 und den Stichstraßen der Gewerbestraße Süd. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“ soll die geordnete städtebauliche Entwicklung auf der Grundlage von Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. der BauNVO 1990 zu Art und Maß der Nutzung eines gegliederten Gewerbegebietes, immissionsschutzrechtlicher Festsetzungen, Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, örtlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen erfolgen.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. 1 Fachbeitrag

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 16.06.2012

2. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

- Mensch

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch im dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung ist der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle.

Die Nähe von gewerblich geprägten Nutzungen und Wohnen beinhaltet grundsätzlich das Potenzial, nachteilige Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion des Menschen zu erzeugen. Hierbei ist insbesondere auf mögliche Emissionen von Gewerbe- und Einzelhandelsbetrieben hinzuweisen. Durch die Bauleitplanung wird der bestehende, bis dato problemfreie Zustand nicht verändert.

- Tiere und Pflanzen

Die Bebauungsplanfestsetzungen lassen nur marginale Baurechte zu, die über das heute zulässige Maß hinausgehen. Die vorhandenen Grünflächen werden zudem durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert. Daher sind keine Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere festzustellen.

- Boden

Durch die vorhandene Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad sind die natürliche Bodenfunktion und der Wasserhaushalt im Plangebiet schon heute stark beeinträchtigt. In Folge der Planungen sind keine weitergehenden Auswirkungen zu erwarten.

- Wasser  
In Folge der Planung wird sich der Versiegelungsgrad nicht wesentlich verändern. Daher sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.
- Klima und Luft  
Durch den heute schon vorhandenen hohen Versiegelungsgrad ist nicht damit zu rechnen, dass weitere Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion (etwa Acker, Grünland, Brachen, Gebüsche) verloren gehen können. Daher sind für das Schutzgut Luft und Klima keine Auswirkungen im Sinne einer Verschlechterung, aber auch nicht im Sinne einer Verbesserung zu erwarten.
- Orts- und Landschaftsbild  
Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird möglichen künftigen Gebäuden eine Kubatur sowie Lage vorgegeben, die sich an dem Bestand bzw. dem wirksamen Bebauungsplan orientiert. Damit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als geringfügig einzuschätzen.
- Kultur- und Sachgüter  
In Folge der Planung kann sich eine sukzessive Umstrukturierung des Gebäudebestandes in den Teilbereichen innerhalb des Plangebietes ergeben, in denen Nutzungen angesiedelt sind, die zukünftig nicht mehr zulässig sind.
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten  
Da es sich bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes VIII/5 um eine Überplanung des Bestandes handelt, bieten sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, um die verfolgten Ziele des Bebauungsplanes zu erreichen. Die Festsetzungen entsprechen zudem im Wesentlichen den im Bestand vorhandenen Baurechten.

### 3. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Grundwasser
- Lärmschutz
- Bergwerksfeld Braunkohle, Sumpfungmaßnahmen, Grundwasserbeeinflussung, Bodenbewegungen
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Altlasten

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.12.2016 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/5 „Gewerbegebiet Gewerbestraße Süd/Tenholter Straße“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen

vom 15.05.2017 bis 16.06.2017

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 05.05.2017



Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Jagdgenossenschaft Holzweiler

### Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Holzweiler  
**Donnerstag, den 08. Juni 2017 um 19:00 Uhr**  
in der Gaststätte „Zum Krumpfen Ochsen“ Erkelenz - Holzweiler.

Alle Jagdgenossen werden hiermit zu dieser Versammlung eingeladen. Die Pächter von bejagdbaren Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden.
2. Bekanntgabe und Genehmigung der letzten Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Geschäftsführers
4. Festlegung des Auszahlungsbetrages an die Jagdgenossen
5. Verschiedenes

Holzweiler, den 03. Mai 2017

gez. Eugen Jonen  
(Vorsitzender)